

BÜRGERLISTEN OÖ

GEMEINDE - SERVICEBRIEF 03

Gründung der Bürgerlisten OÖ kurz BLOÖ als Zusammenschluss unabhängiger regionaler Bürgerlisten von Oberösterreich am 01.03.2019 in der Tuba Grieskirchen beim 2. Landestreffen



1. Wie werde ich Gemeinderat
2. Aufgaben einer Gemeinde
3. Wie funktioniert der Gemeinderat
4. Rechnungsprüfung
5. Wahlarithmetik am Beispiel Peuerbach
6. Finanzierung von Bürgerlisten
7. Bürgerlisten und Bauern
8. Kontakte zu den Bezirken
9. Kontakte zu den Bundesländern
10. Pressetext

Wie werde ich Gemeinderat?

Natürlich haben wir viele Gemeinderäte unter uns, aber wir werden ja auch von Interessenten gefragt, wie man denn zum Gemeinderat werde. So könnte man das kurz erklären.

Gemeinderat wird man bei einer Gemeinderatswahl. In Oberösterreich steht die nächste Wahl im Jahr 2021 an. Die Funktionsperiode des Gemeinderats beträgt dann wieder sechs Jahre.

Um zur Wahl kandidieren zu können, muss man gewisse Voraussetzungen erfüllen, wie spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet zu haben, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu besitzen, in der betreffenden Gemeinde den Hauptwohnsitz zu haben und nicht z.B. durch eine Gefängnisstrafe temporär vom Wahlrecht ausgeschlossen zu sein.

Man kandidiert auf der Liste einer wahlwerbenden Partei, dem Wahlvorschlag. Also muss man seine Mitarbeit einer wahlwerbenden Partei anbieten und von dieser auch auf die Liste genommen werden, oder man gründet selbst eine neue wahlwerbende Partei, eben eine Bürgerliste. Auf diesem Wahlvorschlag sind die Kandidatinnen und Kandidaten in Form einer Liste mit Nummern anzuführen. Und dann braucht es Unterstützungserklärungen, gestaffelt nach der Größe der Gemeinde. Nehmen wir ein Beispiel, eine Gemeinde mit 2.000 Wahlberechtigten: da benötigt es mindestens 12 Unterstützungserklärungen, 0,6% der Wahlberechtigten. Die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlvorschlag zählen natürlich auch zu den Unterstützern. Es gibt dafür entsprechende Formulare, die könnt Ihr am besten auf dem Gemeindeamt erfragen. Das Formular der Unterstützungserklärung findet Ihr auch als Anlage 1 der öö. Kommunalwahlordnung.

Dann heißt es einen intensiven Wahlkampf zu führen, um bei den Gemeinderatswahlen gut abzuschneiden.

Das Wahlergebnis legt fest, wie viele Mandate einer wahlwerbenden Liste zukommen. Diese Mandate werden in genau der gleichen Reihenfolge, wie auf dem Wahlvorschlag, den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet. Wer auf einem Wahlvorschlag aufscheidet, aber kein Gemeinderatsmandat zugeordnet bekommt, wird automatisch Ersatzgemeinderat. Ersatzgemeinderäte haben in Oberösterreich viele Rechte, können z.B. in Ausschüsse gewählt werden und natürlich auch Gemeinderäte in den Sitzungen des Gemeinderats vertreten, wobei aber die Reihung auf dem Wahlvorschlag immer einzuhalten ist, das heißt es kommt immer die nächste Person dran, es sei denn sie ist selbst verhindert.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats legen die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats ihr Gelöbnis ab, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Dann kann die politische Arbeit beginnen,

viel Erfolg!

Aufgaben einer Gemeinde

Da es immer wieder zu Diskussionen bezüglich den Aufgaben der Gemeinde kommt und es Meinungen mancher Gemeinderäte gibt, dass Vermieten von eigenen Wohnungen nicht zur Aufgabe einer Gemeinde gehört, möchten wir gerne über die Aufgaben und Wirkungsbereiche einer Gemeinde schreiben.

Man unterscheidet zwischen gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben.

Zu den gesetzlichen und zum eigenen Wirkungsbereich gehörende Aufgaben kann die Gemeinde selbst bestimmen, da Gemeinde auch Selbstverwaltung bedeutet. In diesem Zusammenhang können Verordnungen (= keine Gesetze) und die Einhebung von Gemeindesteuern erlassen werden. Diese dürfen natürlich nicht gegen geltende Gesetze verstoßen.

Gesetzliche Aufgaben

- Meldewesen
- Bau und Verwaltung von Straßen, Radwegen, Güterwegen usw...
- Flächenwidmung
- Verwaltung der Gemeindefinanzen
- Brandschutz und Rettungswesen
- Schulerhalter = zuständig für Schulverwaltung (Allgem. Pflichtschulen)

Der Gemeindevorstand mit seinem Gemeinderat ist das vollziehende Organ im selbstständigen und eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde und ist somit an keine Weisungen staatlicher Behörden gebunden. Diese können nur eine Rechtsaufsicht ausüben.

Freiwillige Aufgaben

Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben können die Gemeinden im Interesse ihrer Bürger auch weitere Aufgaben übernehmen.

- Eine öffentliche Wasserleitung
- Eine Kanalisation
- Gemeindegewachkörper
- Gemeindegewohnungen

Um wichtige Aufgaben effizienter durchführen zu können, wird von Gemeinden die Möglichkeit genutzt, sich freiwillig zu Gemeindeverbänden zusammen zu schließen. Dies geschieht zum Beispiel im Schulwesen, im Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaft, im Sozialhilfewesen oder im Abwasserwesen.

Übertragener Wirkungsbereich

In diesem Bereich sind die Gemeinden nicht selbstbestimmt, sondern gegenüber dem Land bzw. Bund weisungsgebunden.

- Durchführung von Nationalrats- und Landtagswahlen
- Mitwirkung bei Volksbestimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren
- Führung des Melderegisters, Staatsbürgerschaftsevidenz!

Im übertragenen Wirkungsbereich ist die/der BürgermeisterIn das vollziehende, d.h. für die ordnungsgemäße Durchführung zuständige Organ der Gemeinde. Der Gemeinderat und der Prüfungsausschuss kontrolliert sie/ihn im Vollzug (siehe Punkt 3 und 4 dieses Gemeindeservicebriefes).

Wie funktioniert der Gemeinderat

Ausschuss

Prinzipielles:

1. Eine Empfehlung des Ausschusses ist verpflichtend, innerhalb von 3 Monaten, im Gemeinderat zu behandeln.
2. Der Ausschuss empfiehlt nur, der Beschluss findet im GR statt.
3. Eine Verordnung muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Gemeinderat beschlossen werden. Die Bekanntgabe des detaillierten Abstimmungsergebnisses ist nicht gefordert.
4. Vom Ausschuss kann auch ein Beschluss seiner Experten vorangehen.
5. Es geschieht aber nichts ohne Gemeinderatsbeschluss.
6. Auch der Stadtrat oder Gemeindevorstand muss seine Entscheidung den Fraktionsobleuten der einzelnen Fraktionen vorlegen, die darüber in der Fraktionsobleutesitzung beraten können und dann dem Gemeinderat über die einzelnen Punkte abstimmen lassen.

Minderheitsfraktion:

Was ist eine Minderheitsfraktion? Jede Fraktion, die keine Mehrheit im Gemeinderat hat, ist eine Minderheitsfraktion. Zum Beispiel in Peuerbach gibt es 6 Minderheitsfraktionen, weil niemand eine Mehrheit im Gemeinderat hat.

Wie funktioniert eine Gemeinderatssitzung?

1. Punkt Berichterstattung:

- a) Darlegung der GR-Punkte auf Gemeindeblatt und/oder Aushang
- b) Gemeinderatspunkt: Entscheidung des Ausschusses durch Ausschussobmann oder Fraktionsobmann oder Gemeinderat: Betreffender stellt dann auch Gemeinderatspunkt vor.
- c) Punkt: Antrag (Abstimmung mit Ja oder Nein) stellt Antragssteller nicht Vorsitzender
- d) Wechselrede - Diskussion
- e) Abstimmung

2. Regeln der Gemeindeordnung beachten:

- a) Man darf pro Punkt 3 Mal das Wort ergreifen
- b) Danach kommt der Wortentzug wegen Ruf zur Sache durch den Vorsitzenden.
- c) Danach muss sofort abgestimmt werden, aber ohne Unterbrechung eines Redners.

3. Schluss der Rednerliste

Bei Annahme ist keine Vormerkung mehr möglich, die bis dahin Vorgemerkten müssen gehört werden!

Wenn Ausschussentscheidung einstimmig war, macht die/der BürgermeisterIn vor Abstimmung im GR darauf aufmerksam.

Verweis auf Gemeindevorstand taxative Anzahl § 56

Verweis auf Aufgaben Bürgermeister § 58 Gemeindeordnung

Wie kann ich mich als Gemeinderat einbringen?

1. Verlangen auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes (spätestens 2 Wochen vor GR Sitzung)
Der Gegenstand muss in die Zuständigkeit des GR fallen.
2. Dringlichkeitsantrag: Jeder GRM darf einen Dringlichkeitsantrag bis 1min vor Anfang Sitzung an Bgmln schriftlich mit Begründung abgeben, er wird bei Annahme am Ende der Tagesordnungspunkt bei Allfälligen als 1. Punkt behandelt.
Besser ist es aber diesen Punkt 14 Tage vorher in die Tagesordnung zu bringen, da andere Fraktionen bei einer Dringlichkeitsanfrage nicht vorbereitet sind, und dies allein als Gegenargument dienen könnte. Das Recht zum Einbringen eines Dringlichkeitsantrages hat nur ein ordentlicher Gemeinderat, kein Ersatzgemeinderat.
Achtung aber auch, dass bei Allfälligen keine Abstimmung möglich ist!
3. Anfrage an die/den BürgermeisterIn: Anfragen sind bei Allfälligen zu stellen und sind durch die/den BürgermeisterIn zu beantworten.

Spezielles zur Gemeinderatssitzung

1. Antrag auf Schluss der Debatte bei Annahme nur nach Berichterstattung der Antragsteller
2. Antrag auf Vertagung.

Reihenfolge der Abstimmung

1. Antrag auf Vertagung
2. Geschäftsanträge immer zuerst
3. Gegenantrag vor Anträge Berichterstatter
4. Zusatzantrag erst nach Annahme des Hauptantrages (Beschluss) Zusatzanträge vorher stellen!
5. Geheimabstimmung, wenn 1/3 der GR verlangt, Ausnahme: Bgm-Wahl

Abstimmung:

Grundsätzlich reicht eine einfache Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder

Bejahung - Verneinung, Zusätze unwirksam

Stimmenenthaltung = weder Ablehnung noch Zustimmung. Es nimmt jedenfalls der Mehrheit Stimmen und wird eher der Minderheit zugerechnet, es sei denn es besteht ein Befangenheitsgrund. Das Nachfragen von Seiten der anderen Gemeinderäte: "Bist du dafür oder dagegen" ist nach der Abstimmung erlaubt, eine Antwort ist natürlich nicht verpflichtend.

Bürgerstunde: findet am Ende der Gemeinderatssitzung statt

Die maximale Redezeit pro GemeindegängerIn beträgt 2 min. Die Redezeit kann man auch steuern d.h. die Opposition kann sich einbringen und dann den Bürgerwunsch in nächste Tagesordnung bringen.

Prinzipielles:

- a. Das Zeitfenster für ein Protokoll ist 1 Woche, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- b. 3 GR können verlangen, dass eine Sondersitzung veranlasst wird.
- c. Veröffentlichung eines Gemeinderatsprotokolls ist erst nach Unterschrift aller Fraktionsobleute erlaubt.
- d. Ein Protokoll des Ausschusses ist nicht öffentlich, darf den Fraktionsmitglieder mit Hinweis auf Vertraulichkeit weitergeleitet werden. Zum Zeitpunkt der Behandlung in der Gemeinderatssitzung ist dieses Protokoll auch öffentlich. Es empfiehlt sich betroffene Gemeindegänger zur Gemeinderatssitzung als Zuhörer einzuladen.

Rechnungsprüfung

Wir befassen uns diesmal mit dem Prüfungsausschuss, da er in etlichen Punkten von den anderen Ausschüssen abweicht, und weil es jede Bürgerliste, die mit mindestens einem Mandat im Gemeinderat vertreten ist, betrifft.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist im § 91a Abs. 1 und 2 geregelt. Gemäß diesem Paragraphen ist jede im Gemeinderat vertretene Fraktion mit jedenfalls einem Mitglied vertreten.

Anmerkung: Dies bedeutet als stimmberechtigtes Mitglied und nicht nur beratendes Mitglied wie in den anderen Ausschüssen.

Gemäß Abs. 5 können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt werden, zum Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter können nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden und die Wahl erfolgt in Form der Fraktionswahl.

Wie bei allen anderen Ausschüssen dürfen die Mitglieder des Gemeinderates auch an den Prüfungsausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind im § 91 Abs. 2 geregelt.

Im Abs. 3 und 4 des § 91a ist geregelt, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann und den Obmann-Stellvertreter zukommt. Kurz ausgedrückt heißt das, wenn mehr als zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind, darf der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses weder der Fraktion, die die/den BürgermeisterIn stellt noch der mandatsstärksten Fraktion angehören. Sind nur zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten, darf der Obmann des Prüfungsausschusses der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, nicht angehören. Gemäß § 91a Abs. 2 dürfen die Mitglieder des Gemeindevorstands sowie der Kassenführer dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

Einberufung von Sitzungen

Im Abs. 1 und 2 des § 2 der Geschäftsordnung (GO) ist die Einberufung von Sitzungen und im Abs. 4 sind die Formalitäten zur Abhaltung der Sitzung geregelt. Der Abs. 1 besagt: Der Prüfungsausschuss hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten.

Anmerkung: Wichtig für Euch ist der Abs. (3)

(3) Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Prüfungsausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

Tagesordnung

Den § 3 Tagesordnung der GO gibt es in voller Länge, da er für Euch wichtig ist, wenn Ihr auch aktiv den Prüfungsausschuss mitgestalten wollt.

(1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Prüfungsausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Berichte“ ist zulässig, eine Wechselrede findet über sie nicht statt. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Der Obmann ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Prüfungsausschuss seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Der Vorsitzende hat solche Anträge dem Prüfungsausschuss vor Eingang in die Tagesordnung bekanntzugeben. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Nach Eintritt in die Tagesordnung kann ein Gegenstand nicht mehr von der Tagesordnung abgesetzt werden, über eine allfällige „Vertagung“ entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

Verhandlungsschrift § 10 der GO

(1) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Verhandlungsschrift zu führen, für die die Bestimmungen des § 54 Abs. 1, 1a, 4 und 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß gelten. Der Bürgermeister hat einen Gemeindebediensteten mit der Abfassung der Verhandlungsschrift zu beauftragen, sofern nicht der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses, welches nicht - sofern mehrere Fraktionen im Prüfungsausschuss vorhanden sind - der Fraktion des Vorsitzenden angehören darf, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Gemeinderates steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.

(2) Wenn es ein Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Ausschusses, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Noch in dieser Sitzung hat der Prüfungsausschuss zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift abzuändern ist. Werden keine Einwendungen erhoben, so hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Prüfbericht § 11 der GO

(1) Der Prüfungsausschuss hat über das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist rechtlich von der Verhandlungsschrift zu trennen. Der Prüfbericht ist unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen.

(2) Vor der Vorlage des Berichtes an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben. **Der Prüfbericht ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, welche diesem zugestimmt haben, zu unterfertigen.** Der Prüfbericht sowie die Verhandlungsschrift über die betreffende Sitzung des Prüfungsausschusses ist den Fraktionen binnen acht Wochen ab Unterfertigung des Prüfberichtes, jedenfalls aber mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen. Der Prüfbericht ist binnen zwölf Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln.

**Anmerkung: Wer dem Prüfbericht nicht zustimmt, darf ihn nicht unterschreiben.
Eine geheime Abstimmung über den Prüfbericht ist nicht zulässig!**

Also nicht irritieren lassen, es gibt für dieselbe Sitzung eine Verhandlungsschrift und einen Prüfbericht.

Beziehung sonstiger Personen § 13 der GO:

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen seinen Sitzungen beizuziehen.

Noch eine Bemerkung zur Vertraulichkeit:

Diese ist im § 5 der GO geregelt und lautet:

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses und kein Zuhörer ist berechtigt, Mitteilungen an Außenstehende über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis zu machen.

Wahlarithmetik am Beispiel Peuerbach

Ein Beispiel für eine ebenso eklatante Ungerechtigkeit gibt es seit der Gemeinderatswahl vom 8. April 2018 in Peuerbach. Die ÖVP hat nach d'Hondt 11 Mandate, die GRÜNEN 1. Das hat jetzt wahrscheinlich keine Auswirkung auf realpolitische Entscheidungen, für die Grünen aber einen massiven finanziellen Nachteil:

Würden die Mandate proportional zu den erreichten Stimmen aufgeteilt (siehe auch Hare/Niemeyer), dann hätte die ÖVP 10 Mandate und die GRÜNEN würden 2 Mandate erhalten. Damit verbunden ist, dass der Fraktionsobmann dann eine Aufwandsentschädigung von rund € 500,- monatlich bekäme (das sind immerhin rund € 36.000,- über eine gesamte Funktionsperiode von 6 Jahren).

Als demokratiepolitischen Missstand muss man die Situation im Stadtrat von Peuerbach bezeichnen: Die ÖVP hat dort mit knapp mehr als 42% der erreichten Stimmen 4 von 7 Sitzen (= 57%!!!). Bei der Sitzverteilung nach Hare / Niemeyer würde die ÖVP 3 Mandate erhalten (entspricht exakt dem Anteil ihrer erreichten Stimmen) und die GRÜNEN 1 Sitz im Stadtrat. Diese Sitzverteilung entspräche jedenfalls besser dem Wählerwillen als die derzeitige Regelung.

	Stimmen	Mandate im Gemeinderat		Mandate im Gemeindevorstand	
		nach d'Hondt	nach Hare/Niemeyer*	nach d'Hondt	nach Hare/Niemeyer
ÖVP	1117	11	10	4	3
FPÖ	386	4	4	1	1
SPÖ	420	4	4	1	1
GRÜNE	182	1	2	-	1
TOP	102	1	1	-	-
GZBWP	447	4	4	1	1
gesamt	2654	25	25	7	7

Expertise von Karl Barnreiter; *)Mandate einer Partei = Gesamtmandate x Parteistimmen / gültige Stimmen

Finanzierung von Bürgerlisten

Die Einnahmen von Bürgerlisten erfolgen im Wesentlichen aus drei Bereichen, nämlich:

- Schulungsbeiträge für Gemeinderäte vom Land (ca. € 100,- pro GR und Jahr)
- Spenden
- Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder stehen laut § 35 Absatz 5 der Gemeindeordnung den Gemeindevorständen, Gemeinderäten und Ausschussmitgliedern für jede Sitzung zu und zwar in Höhe von 1 bis 3 % des Bezuges des Bürgermeisters. Die Gehälter der Bürgermeister (gestaffelt nach Einwohnern) sind im Internet unter <https://gemeindebund.at/unsere-buergermeister-innen> ersichtlich.

Dies entspricht z.B. bei 1 % bei einer Gemeinde mit 3100 Einwohnern derzeit ca. € 50,- pro teilgenommene Sitzung. Die Höhe des Prozentsatzes wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die Anspruchsberechtigten Personen können jedoch auf die Auszahlung an sie zugunsten der jeweiligen Bürgerliste verzichten und der Betrag wird von der Gemeinde auf das Konto der Bürgerliste überwiesen. Die Summe der Beträge ist natürlich stark von der Anzahl der Mandatare, Ausschüsse und Sitzungen abhängig (bei 4 GR, 1 GV und 8 Ausschüsse: insges. ca. € 1.400,- pro Jahr).

Die überwiegenden **Ausgaben** von Bürgerlisten entstehen durch die Öffentlichkeitsarbeit und zwar für Druck und Versand von Mitteilungen und Flyern, aber natürlich auch von sonstigen Aufwendungen.

NEU: Parteienförderung B

Für Bürgerlisten die sich zusammen geschlossen haben, gibt es einmal jährlich pro Gemeinderatsmandat (unterschiedlich je Bezirk) die Parteienförderung B ausbezahlt. (genauer im Gemeindegeldservicebrief 2)

Vorliegende Beitrittserklärungen zur BLOÖ

- Ing. Fritz Böhm Bürgerliste LFP, Pasching (4)
- Ing. Franz Hackl Bürgerliste LR, Rottenbach (3)
- Karl Barnreiter Bürgerliste Bunt, Unterweikersdorf (2)
- Josef Gokl Bürgerliste BPT, Traun (1)
- Josef Harner Bürgerliste UWG, Kirchberg (1)
- Siegfried Brenn Bürgerliste FLG, Gaflenz (3)
- Christian Steindl Bürgerliste LP, Pabneukirchen (5)
- Gerhard Hager Bürgerliste JULI, Jeging (2)
- Fritz Nobis Bürgerliste MBI, Munderfing (6)
- Johann Zehner Bürgerliste LFM, Mattighofen (1)
- Rupert Hattinger Bürgerliste ULG, Geboltskirchen (2)
- Christian Aichmayr Bürgerliste BLR, Rutzenham (2)
- Helmut Puchinger Bürgerliste Lebensraum Stadl Paura (2)
- Mag. vet. Klaus Reichinger Bürgerliste BBfR, Rainbach (4)
- Ludwig Deutsch Bürgerliste SBU, Steyregg (10)
- Michael Manzenreiter Bürgerliste BLS, Schenkenfelden (2)
- Sonja Löffler MBA Bürgerliste BfM, Mattighofen (7)
- Johann Eberherr Bürgerliste OGL, St. Pantaleon (4)
- Herbert Pühringer Bürgerliste HÖRBICH, Hörbich (4)
- Franz Stadler Bürgerliste FLF, Freinberg (4)
- Herwig Hammerle Bürgerliste PRO, Hochburg-Ach (6)
- Dr. Martin Gollner Bürgerliste TOP, Peuerbach (1)

Bürgerlisten und Bauern

Dieser Text wurde aus der Informationsschrift der unabhängigen Bauern mit freundlicher Genehmigung von Karl Keplinger entnommen.

Die österreichische Landwirtschaft braucht für die geforderte neue Agrarpolitik einen Vertrag mit der Republik Österreich. Darin wird die Abgeltung die Leistungserbringung – Schaffung und Bereitstellung des Produktes „gepflegtes Kulturland“ je ha inklusive Index fixiert. Das System soll so aufgebaut sein, dass es einen Sockelbetrag je Hektar gibt, egal welche Art der Bewirtschaftung erfolgt. Das Gilt von der Alm bis zum Talboden. Die Pflege des Waldes bedeutet konkret die Erhaltung der Schutzfunktion, der Nutzfunktion, der Erholungsfunktion und der Wohlfahrtsfunktion des Waldes auch im Sinne der Jagd.

Vorschlag:

Abgeltung je ha Kulturland:

1-30 ha	€ 900
31- 60 ha	€ 700
61-100 ha	€ 500
Über 100 ha	€ 100

(inkl. Almflächen)

Biobauern + € 400

Tierhalter + € 200

(Vorgaben: mindestens 1 GVE & max. 2 GVE je ha, Auslaufmöglichkeit bzw. Laufstall)

Für Benachteiligungen

Erschwernis 1 + € 100

Erschwernis 2 + € 200

Erschwernis 3 + € 300

(ohne Almflächen)

Beim Wald gilt folgende Staffelung

1-30 ha + € 200

31-60 ha + € 150

61-100 ha + € 100

Über 100 ha + € 50

Für Flächen über 1000 ha gibt es keine Leistungsabgeltung mehr.



Reiterer Gut 1980

Kontakte zu den Bezirken



Treffen mit Bürgerliste Bewegung für Mattighofen mit Frau Sonja Löffler MBA im Rieder Wirt für den Bezirk Braunau.



Treffen mit Bürgerliste UBL Großraming mit Herrn Mag. jur. Christian Zickbauer in Steyr im Cafe Werndl für den Bezirk Steyr-Land.

Kontakte zu den Bundesländern



Landtagsabgeordneter Bürgermeister Kölly Manfred hat bereits erfolgreich die Bürgerlisten Burgenland (BLB) gegründet und 2 Landtagsmandate 2015 erreicht. Der Besuch fand im Burgenland in Deutschkreuz statt mit Dank für den netten Abend und die unterstützenden Worte. Der Ausklang fand in einem großartigen Weinkeller statt. Der Kontakt mit Tirol zum Aufbau der BLT wird vereinbart.



**Die Mitglieder der Bürgerlisten OÖ und
das BLOÖ-Team wünschen allen
Bürgerlisten Oberösterreichs
FROHE OSTERN!**

oöNachrichten

05. März 2019 - 00:04 Uhr · (krai) · Wels

Bürgerlisten im Land wollen sich stärker vernetzen



Das neue Logo Bild: BLOÖ

GRIESKIRCHEN. Seit Sommer vergangenen Jahres arbeiten Vertreter von Bürgerlisten an einer stärkeren Zusammenarbeit und Vernetzung.

Am Wochenende trafen sich 29 Mitglieder von 22 Initiativen in Grieskirchen. Gegründet wurde auch die BLOÖ, eine Plattform der unabhängigen regionalen Bürgerlisten.

"Etwa ein Drittel der 60 Bürgerlisten im Land haben derzeit Interesse sich zusammenzuschließen", sagt Martin Gollner. Der Arzt steht der Peuerbacher Bürgerliste vor und lud zum Vernetzungstreffen nach Grieskirchen.

Die Bürgerinitiativen verfolgen zwar sehr viele unterschiedliche Interessen in ihren jeweiligen Gemeinden, nun will man sich aber mehr gegenseitig unterstützen und Erfahrungen austauschen. Der Zusammenschluss könnte aber auch finanzielle Vorteile bringen. "Bisher ist die Parteiförderung B nicht abgeholt worden, auf die man nicht so einfach verzichten sollte, immerhin 209 bis 592 Euro pro Gemeinderat und Jahr je nach Bezirk", sagt Gollner. Voraussetzung dafür sei eine Vernetzung, bis gestern waren 15 Unterschriften von Bürgerlisten-Vertretern eingelangt.

Ansprechpartner und Bürgerlisten-Sprecher stehen in allen Bezirken bereit. Auch ein gemeinsames Logo gibt es bereits (siehe Bild).

Beitrittserklärung

Liebe Bürgerlisten!

Am 1. März 2019 fand das 2. Landestreffen der Bürgerlisten Oberösterreichs in Grieskirchen statt. Die Anzahl der Teilnehmer war sehr erfreulich, sodass man wirklich sagen kann, das Interesse an einem Zusammenschluss der Bürgerlisten ist groß.

Ein Zusammenschluss ist nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen begrüßenswert, zumal die Auszahlung der Parteienförderung B für bereits gewählte Gemeinderäte erstrebenswert ist, auf Welche man eigentlich nicht so einfach verzichten sollte (zw. € 209.- bis € 592.- pro Gemeinderat und Jahr je nach Bezirk) Daher sollten soviele Bürgerlistensprecher wie möglich den Beitritt zur Vernetzung unterschreiben. Viele haben das am 1. März auch schon getan, aber um allen anderen auch noch die Möglichkeit zu geben, dies zu tun, wird dieses Mail versendet.

Das wichtigste an der Vernetzung der Bürgerlisten sind aber der Erfahrungsaustausch, gegenseitige Unterstützung, gemeinsame Synergien zu nutzen u.a..

Die Bürgerlisten Oberösterreich kurz BLOÖ, der Zusammenschluss oder Plattform der unabhängigen und regionalen Bürgerlisten hat sich aufgrund der vorliegenden Unterschriften am 1.3.2019 gegründet. Es sind seither 22 Unterschriften von Bürgerlisten zum Zusammenschluss eingetroffen.

Für das Netzwerk Bürgerlisten OÖ braucht es keine Unterschrift, da alle Bürgerlisten von der BLOÖ profitieren sollen.

Bitte per Mail mit eingescannter Unterschrift oder per Fax 072762920813 oder über den Postweg die Beitrittserklärung zum Erhalt der Parteiförderung B an mich senden.

Maria-Zieglerstr 1, 4722 Peuerbach

Besten Dank

Hans Stockinger

Dr. Martin Gollner

Beitrittserklärung:

Ich,

erkläre hiermit für die Bürgerliste

den Beitritt zur Vernetzung der Bürgerlisten Oberösterreich kurz BLOÖ

.....

.....

Datum

Unterschrift